

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

Fachgebiet Strafen

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, 2230

GFS2-V-VO StVO

Beilagen

RU6-A-766/041-

2017

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [strafen.bhgf@noel.gv.at](mailto:strafen.bhgf@noel.gv.at)  
Fax 02282/9025-24341 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024716

Bezug

BearbeiterIn

Pfeiffer H.

02282 9025

Durchwahl

24399

Datum

9. Juni 2017

Betrifft

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf gemäß § 49a Abs. 1  
Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VSStG) für straßenpolizeiliche Tatbestände**

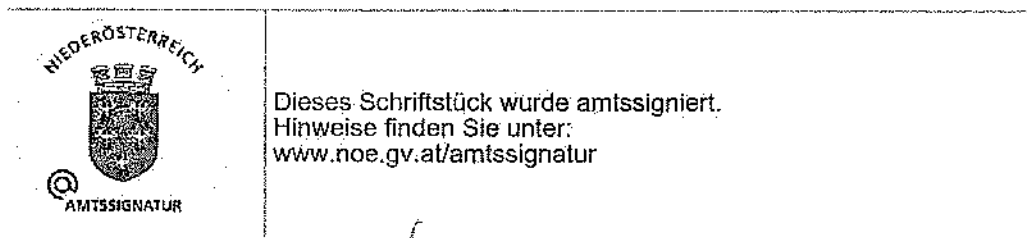
§ 1

Für die in der Beilage angeführten straßenpolizeilichen Tatbestände von Verwaltungsübertretungen dürfen mit Anonymverfügung die angeführten Geldstrafen vorgeschrieben werden.

§ 2

Die Verordnung tritt am 24. Juni 2017 in Kraft. Die Verordnung vom 21. November 2016 für straßenpolizeiliche Tatbestände tritt mit Ablauf des 23. Juni 2017 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann  
Dr. Steinhäuser



angeschlagen am: 9. Juni 2017  
abgenommen am: 28. Juni 2017

Straßenpolizeilicher Tatbestandskatalog  
für die Verhängung von Anonymverfügungen

Inhaltsverzeichnis

I.

Straßenverkehrsordnung 1960

|                                                                                |    |
|--------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 7 StVO 1960 Allgemeine Fahrordnung – Fahrregeln.....                         | 2  |
| § 8 StVO 1960 Fahrordnung auf Straßen mit besonderen Anlagen .....             | 3  |
| § 9 StVO 1960 Verhalten bei Bodenmarkierungen.....                             | 4  |
| § 11 StVO 1960 Änderung der Fahrtrichtung und Wechseln des Fahrstreifens ..... | 5  |
| § 12 StVO 1960 Einordnen.....                                                  | 6  |
| § 13 StVO 1960 Einbiegen .....                                                 | 7  |
| § 14 StVO 1960 Umkehren und Rückwärtsfahren.....                               | 7  |
| § 15 StVO 1960 Überholen.....                                                  | 8  |
| § 17 StVO 1960 Vorbeifahren.....                                               | 8  |
| § 18 StVO 1960 Hintereinanderfahren .....                                      | 9  |
| § 20 StVO 1960 Fahrgeschwindigkeit .....                                       | 10 |
| § 21 StVO 1960 Verminderung der Fahrgeschwindigkeit.....                       | 11 |
| § 22 StVO 1960 Warnzeichen.....                                                | 11 |
| § 23 StVO 1960 Halten und Parken .....                                         | 11 |
| § 24 StVO 1960 Halte- und Parkverbote .....                                    | 13 |
| § 26a StVO 1960 Omnibus – Abfahren von Haltestellen.....                       | 15 |
| § 27 StVO 1960 Fahrzeuge des Straßendienstes .....                             | 16 |
| § 37 StVO 1960 Armzeichen .....                                                | 16 |
| § 38 StVO 1960 Lichtzeichen .....                                              | 16 |
| § 42 StVO 1960 Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge .....                         | 17 |
| § 46 StVO 1960 Autobahnen.....                                                 | 18 |
| § 52 StVO 1960 Vorschriftszeichen.....                                         | 18 |
| § 53 StVO 1960 Hinweiszeichen .....                                            | 21 |
| § 61 StVO 1960 Verwahrung der Ladung.....                                      | 21 |
| § 69 StVO 1960 Motorfahräder .....                                             | 22 |
| § 76a StVO 1960 Fußgängerzone.....                                             | 22 |
| § 76b StVO 1960 Wohnstraße.....                                                | 22 |
| § 89 StVO 1960 Kennzeichnung von Verkehrshindernissen .....                    | 23 |
| § 89a StVO 1960 Entfernung von Hindernissen .....                              | 23 |
| § 92 StVO 1960 Verunreinigung der Straße.....                                  | 23 |
| § 97 StVO 1960 Organe der Straßenaufsicht.....                                 | 23 |

II.

Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung

## I.

**Straßenverkehrsordnung 1960****§ 7 StVO 1960 Allgemeine Fahrordnung – Fahrregeln**

- § 7 Abs. 1  
In zu großem/kleinem Abstand vom rechten Fahrbahnrand  
gefahren ..... € 40,--
- § 7 Abs. 2  
In einer unübersichtlichen Kurve den rechten Fahrbahnrand  
nicht eingehalten ..... € 70,--
- § 7 Abs. 2  
Vor einer Fahrbahnkuppe den rechten Fahrbahnrand  
nicht eingehalten ..... € 70,--
- § 7 Abs. 2  
Bei ungenügender Sicht den rechten Fahrbahnrand  
nicht eingehalten ..... € 70,--
- § 7 Abs. 2  
Beim Überholtwerden den rechten Fahrbahnrand nicht  
eingehalten ..... € 70,--
- § 7 Abs. 2  
Bei Gegenverkehr den rechten Fahrbahnrand nicht einge-  
halten ..... € 70,--
- § 7 Abs. 3  
Beim Nebeneinanderfahren den Fahrstreifen gewechselt  
und dabei den übrigen Verkehr behindert ..... € 40,--
- § 7 Abs. 3  
Auf einer Straße mit wenigstens zwei Fahrstreifen  
nebeneinander gefahren, obwohl es die Leichtigkeit  
und Flüssigkeit des Verkehrs nicht erfordert hat. .... € 40,--
- § 7 Abs. 3  
Fahrbahnmitte beim Nebeneinanderfahren vorschriftswidrig  
überfahren ..... € 40,--
- § 7 Abs. 4  
Beim Zufahren zum linken Fahrbahnrand andere Straßen-  
benützer behindert ..... € 40,--

- § 7 Abs. 4  
Beim Abfahren vom linken Fahrbahnrand andere Straßenbenützer behindert ..... € 40,--
- § 7 Abs. 4  
Das Fahrzeug zum linken Fahrbahnrand gelenkt, obwohl das Zufahren zum linken Fahrbahnrand bei starkem Verkehr verboten ist und es sich um keine Einbahnstraße gehandelt hat ..... € 40,--
- § 7 Abs. 4  
Das Fahrzeug zum linken Fahrbahnrand gelenkt, obwohl das Zufahren zum linken Fahrbahnrand auf einer unübersichtlichen Straßenstelle verboten ist und es sich um keine Einbahnstraße gehandelt hat ..... € 40,--
- § 7 Abs. 4  
Das Fahrzeug zum linken Fahrbahnrand gelenkt, obwohl das Zufahren zum linken Fahrbahnrand auf einer Vorrangstraße im Ortsgebiet verboten ist und es sich um keine Einbahnstraße gehandelt hat ..... € 40,--
- § 7 Abs. 4  
Das Fahrzeug zum linken Fahrbahnrand gelenkt, obwohl das Zufahren zum linken Fahrbahnrand auf einer Fahrbahn mit Gleisen von Schienenfahrzeugen verboten ist und es sich um keine Einbahnstraße gehandelt hat ..... € 40,--

### **§ 8 StVO 1960 Fahrordnung auf Straßen mit besonderen Anlagen**

- § 8 Abs. 1  
Die Nebenfahrbahn durchfahren, obwohl dies verboten ist ..... € 20,--
- § 8 Abs. 1  
Die Nebenfahrbahn entgegen der dem zunächst gelegenen Fahrstreifen der Hauptfahrbahn entsprechenden Fahrtrichtung befahren, obwohl sich durch Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergeben hat ..... € 40,--
- § 8 Abs. 2  
An einer in der Mitte der Straße gelegenen Schutzinsel nicht rechts, sondern links vorbeigefahren ..... € 40,--
- § 8 Abs. 2  
An einem in der Mitte der Straße gelegenen Parkplatz nicht rechts, sondern links vorbeigefahren ..... € 40,--
- § 8 Abs. 4  
Einen Gehsteig benützt, obwohl dies verboten ist ..... € 40,--

- § 8 Abs. 4  
Einen Gehweg benützt, obwohl dies verboten ist ..... € 40,--
- § 8 Abs. 4  
Eine Schutzinsel benützt, obwohl dies verboten ist ..... € 40,--
- § 8 Abs. 4  
Einen Radweg benützt, obwohl dies verboten ist ..... € 40,--
- § 8 Abs. 4  
Einen Radfahrstreifen benützt, obwohl dies verboten ist ..... € 40,--
- § 8 Abs. 4  
Einen Geh- und Radweg benützt, obwohl dies verboten ist ..... € 40,--
- § 8 Abs. 5  
Den selbständigen Gleiskörper in der Längsrichtung  
befahren, obwohl dies verboten ist ..... € 40,--

**§ 9 StVO 1960 Verhalten bei Bodenmarkierungen**

- § 9 Abs. 1  
Die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren ..... € 70,--
- § 9 Abs. 1  
Die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrfläche  
befahren ..... € 70,--
- § 9 Abs. 2  
Einem Fußgänger, der erkennbar einen Schutzweg benützen  
wollte, das unbehinderte Überqueren der Fahrbahn  
nicht ermöglicht ..... € 60,--
- § 9 Abs. 4  
Bei Vorhandensein des Verkehrszeichens „Halt“ und einer  
Haltelinie zwar vor der Kreuzung, jedoch nicht an der  
Haltelinie angehalten..... € 40,--
- § 9 Abs. 5  
Bodenmarkierungen, die für das Einordnen bestimmter  
Fahrzeugarten angebracht sind, benützt und dadurch  
den so gekennzeichneten Straßenteil nicht freigehalten ..... € 40,--
- § 9 Abs. 6  
Sich auf dem Fahrstreifen für Linkseinbieger eingeordnet, die  
Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten  
Richtungspfeile fortgesetzt ..... € 40,--

- § 9 Abs. 6  
Sich auf dem Fahrstreifen für Geradeausfahrende eingeordnet,  
die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn ange-  
brachten Richtungspfeile fortgesetzt ..... € 40,--
- § 9 Abs. 6  
Sich auf dem Fahrstreifen für Rechtseinbieger eingeordnet,  
die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn ange-  
brachten Richtungspfeile fortgesetzt ..... € 40,--
- § 9 Abs. 6  
Sich auf dem Fahrstreifen für Geradeausfahrende und Rechts-  
einbieger eingeordnet, die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf  
der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt ..... € 40,--
- § 9 Abs. 6  
Sich auf dem Fahrstreifen für Linkseinbieger und Gerade-  
ausfahrende eingeordnet, die Fahrt jedoch nicht im Sinne  
der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile  
fortgesetzt ..... € 40,--
- § 9 Abs. 7  
Das Fahrzeug nicht entsprechend der Bodenmarkierung  
zum Halten aufgestellt ..... € 30,--
- § 9 Abs. 7  
Das Fahrzeug nicht entsprechend der Bodenmarkierung  
zum Parken aufgestellt ..... € 30,--
- § 9 Abs. 8  
Nichtbeachten von vorübergehend geltenden Boden-  
markierungen ..... € 30,--

### **§ 11 StVO 1960 Änderung der Fahrtrichtung und Wechseln des Fahrstreifens**

- § 11 Abs. 1  
Die Fahrtrichtung geändert, ohne sich davon zu überzeugen,  
dass dies ohne Behinderung anderer  
Straßenbenützer möglich ist ..... € 40,--
- § 11 Abs. 1  
Den Fahrstreifen gewechselt, ohne sich davon zu überzeugen,  
dass dies ohne Behinderung anderer  
Straßenbenützer möglich ist ..... € 40,--
- § 11 Abs. 2  
Die Richtungsanzeige nicht beendet, obwohl das Vorhaben  
ausgeführt bzw. davon Abstand genommen wurde ..... € 20,--

- § 11 Abs. 2  
Die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht rechtzeitig angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten ..... € 40,--
- § 11 Abs. 2  
Die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten ..... € 40,--
- § 11 Abs. 2  
Den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens nicht rechtzeitig angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten ..... € 40,--
- § 11 Abs. 2  
Den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten ..... € 40,--
- § 11 Abs. 3  
Die Änderung der Fahrtrichtung oder den Wechsel des Fahrstreifens nicht mit den hierfür bestimmten am Fahrzeug angebrachten Vorrichtungen angezeigt; Nichtanzeige durch ein deutlich erkennbares Handzeichen bei Fehlen oder Störung solcher Vorrichtungen; Nichtgeben der Zeichen mit einer Signalstange, obwohl wegen der Beschaffenheit des Fahrzeuges oder seiner Ladung Handzeichen nicht erkennbar sind ..... € 40,--
- § 11 Abs. 5  
Verstoß gegen die Wartepflicht beim Reißverschluss-system ..... € 40,--

## **§ 12 StVO 1960 Einordnen**

- § 12 Abs. 1  
Beim Einbiegen nach links das Fahrzeug nicht auf den der Fahrbahnmittle zunächst gelegenen Fahrstreifen gelenkt, wobei es sich um keine Einbahnstraße handelte ..... € 40,--
- § 12 Abs. 1  
In einer Einbahnstraße beim Einbiegen nach links das Fahrzeug nicht auf den linken Fahrstreifen gelenkt ..... € 40,--
- § 12 Abs. 2  
Beim Einbiegen nach rechts das Fahrzeug nicht auf den rechten Fahrstreifen seiner Fahrtrichtung gelenkt ..... € 40,--

§ 12 Abs. 5  
 Als Lenker eines einspurigen Kraftfahrzeuges neben oder zwischen anderen verkehrsbedingt anhaltenden Fahrzeugen vorgefahren und sich weiter vorne aufgestellt, obwohl für das Vorfahren kein ausreichender Platz vorhanden war bzw. die Lenker von Fahrzeugen, die ihre Absicht zum Einbiegen angezeigt haben, durch das Vorfahren behindert ..... € 40,--

**§ 13 StVO 1960 Einbiegen**

§ 13 Abs. 1  
 Nach rechts nicht in kurzem Bogen eingebogen ..... € 30,--

§ 13 Abs. 1  
 Nach links nicht in weitem Bogen eingebogen ..... € 30,--

§ 13 Abs. 2  
 Verstoß gegen das Gebot, beim Linkseinbiegen bis unmittelbar vor die Kreuzungsmitte vorzufahren; Nichteinbiegen, obwohl es der Gegenverkehr zulässt; Verstoß gegen das Gebot, beim Linkseinbiegen am Kreuzungsmittelpunkt links vorbeizufahren ..... € 30,--

§ 13 Abs. 2a  
 Fahrstreifenwechsel unter Behinderung anderer Straßenbenützer beim Einbiegen auf Kreuzungen mehrstreifiger Fahrbahnen ..... € 30,--

**§ 14 StVO 1960 Umkehren und Rückwärtsfahren**

§ 14 Abs. 1  
 Beim Umkehren andere Straßenbenützer behindert ..... € 40,--

§ 14 Abs. 2 lit. a  
 Im Bereich des Vorschriftzeichens „Einbiegen nach links verboten“ umgekehrt ..... € 40,--

§ 14 Abs. 2 lit. a  
 Im Bereich des Vorschriftzeichens „Umkehren verboten“ umgekehrt ..... € 40,--

§ 14 Abs. 2 lit. a  
 Im Bereich des Vorschriftzeichens „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ umgekehrt ..... € 40,--



- § 14 Abs. 2 lit. b  
Auf einer engen Straßenstelle umgekehrt ..... € 40,--
- § 14 Abs. 2 lit. b  
Auf einer unübersichtlichen Straßenstelle umgekehrt ..... € 40,--
- § 14 Abs. 2 lit. c  
Bei starkem Verkehr umgekehrt ..... € 40,--
- § 14 Abs. 2 lit. d  
Auf einer Vorrangstraße im Ortsgebiet außerhalb  
einer geregelten Kreuzung umgekehrt ..... € 40,--
- § 14 Abs. 2 lit. e  
Auf einer Einbahnstraße umgekehrt..... € 40,--
- § 14 Abs. 3  
Ohne geeigneten Einweiser rückwärts gefahren, obwohl  
es die Verkehrssicherheit erfordert hätte ..... € 20,--

**§ 15 StVO 1960 Überholen**

- § 15 Abs. 3  
Unterlassen der Anzeige oder der rechtzeitigen Anzeige  
eines bevorstehenden, mit einem Wechsel des Fahrstreifens  
verbundenen Überholvorganges ..... € 40,--
- § 15 Abs. 5  
Während des Überholtwerdens, obwohl der Überholvor-  
gang angezeigt wurde, die Geschwindigkeit erhöht ..... € 40,--

**§ 17 StVO 1960 Vorbeifahren**

- § 17 Abs. 1  
Beim Vorbeifahren andere Straßenbenützer behindert ..... € 40,--
- § 17 Abs. 1  
Unterlassen der Anzeige oder der rechtzeitigen Anzeige  
eines bevorstehenden, mit einem Wechsel des Fahr-  
streifens verbundenen Vorbeifahrens bei Vorhandensein  
von Straßenbenützern, die sich auf den anzuzeigenden  
Vorgang einstellen mussten ..... € 40,--
- § 17 Abs. 1  
An einem Fahrzeug ohne Einhaltung eines  
entsprechenden seitlichen Sicherheitsabstandes  
vorbeigefahren ..... € 40,--

- § 17 Abs. 1  
An einem entsprechend eingeordneten Fahrzeug, dessen Lenker die Absicht, nach links einzubiegen, angezeigt hatte, vorschriftswidrig links vorbeigefahren ..... € 40,--
- § 17 Abs. 4  
Vorschriftswidriges Vorbeifahren an gemäß § 18 Abs. 3 vor Querstraßen oder querenden Gleisanlagen anhaltenden Fahrzeugen ..... € 40,--

**§ 18 StVO 1960 Hintereinanderfahren**

- § 18 Abs. 1  
Ohne Einhalten eines solchen Abstandes zum Vorderfahrzeug, der jederzeit das rechtzeitige Anhalten ermöglicht hätte, hintereinandergefahren (ausgenommen sind jene Fälle, bei welchem der Fahrzeuglenker den erforderlichen Sicherheitsabstand zum nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug gemäß § 18 Abs. 1 nicht einhält, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand weniger als 0,4 Sekunden beträgt) ..... € 70,--
- § 18 Abs. 3  
Trotz Rückstaus als Lenker eines nachkommenden Fahrzeuges nicht vor dieser Kreuzung angehalten, wodurch der Querverkehr behindert wurde ..... € 40,--
- § 18 Abs. 3  
Trotz Rückstaus als Lenker eines nachkommenden Fahrzeuges so angehalten, dass der Verkehr auf dem Schutzweg behindert wurde ..... € 40,--
- § 18 Abs. 3  
Trotz Rückstaus als Lenker eines nachkommenden Fahrzeuges so angehalten, dass der Verkehr auf der Radfahrerüberfahrt behindert wurde ..... € 40,--
- § 18 Abs. 3  
Trotz Rückstaus als Lenker eines nachkommenden Fahrzeuges so angehalten, dass der Verkehr auf der Gleisanlage behindert wurde ..... € 40,--
- § 18 Abs. 4  
Nichteinhalten des vorgeschriebenen Mindestabstandes (50 m) eines Fahrzeuges mit größeren Längsabmessungen (Lastfahrzeuge, Kraftwagenzüge, Omnibusse u. dgl.) beim Nachfahren hinter einem solchen Fahrzeug auf Freilandstraßen ..... € 70,--

**§ 20 StVO 1960 Fahrgeschwindigkeit**

- § 20 Abs. 1  
Vermeidbares Beschmutzen von Straßenbenützern  
oder an der Straße gelegener Sachen ..... € 30,--
- § 20 Abs. 1  
Ohne zwingenden Grund so langsam gefahren, dass  
der übrige Verkehr behindert wurde ..... € 40,--
- § 20 Abs. 2  
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h  
im Ortsgebiet überschritten
- bis 10 km/h ..... € 30,--
- um mehr als 10 km/h bis 15 km/h ..... € 45,--
- um mehr als 15 km/h bis 20 km/h ..... € 60,--
- § 20 Abs. 2  
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf  
Freilandstraßen überschritten
- bis 10 km/h ..... € 30,--
- um mehr als 10 km/h bis 20 km/h ..... € 45,--
- um mehr als 20 km/h bis 25 km/h ..... € 60,--
- um mehr als 25 km/h bis 30 km/h ..... € 80,--
- um mehr als 30 km/h bis 35 km/h ..... € 110,--
- um mehr als 35 km/h bis 40 km/h ..... € 150,--
- § 20 Abs. 2  
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h auf  
Autobahnen überschritten
- bis 10 km/h ..... € 30,--
- um mehr als 10 km/h bis 20 km/h ..... € 45,--
- um mehr als 20 km/h bis 30 km/h ..... € 60,--
- um mehr als 30 km/h bis 35 km/h ..... € 110,--
- um mehr als 35 km/h bis 40 km/h ..... € 150,--

**§ 21 StVO 1960 Verminderung der Fahrgeschwindigkeit**

- § 21 Abs. 1  
 Jähres und für den Nachfolgeverkehr überraschendes  
 Abbremsen eines Fahrzeuges unter gleichzeitiger  
 Behinderung ohne zwingenden Grund ..... € 40,--

**§ 22 StVO 1960 Warnzeichen**

- § 22 Abs. 1  
 Unterlassung der Abgabe von akustischen Warnzeichen,  
 obwohl es die Verkehrssicherheit erforderte; Verwen-  
 dung von Blinkzeichen als Warnzeichen, obwohl sie  
 nicht ausreichten oder blendeten; Verwenden von  
 Blinkzeichen, obwohl sie keine Warnfunktion hatten ..... € 30,--
- § 22 Abs. 2  
 Schallzeichen abgegeben, ohne dass es die Verkehrs-  
 sicherheit erforderte ..... € 30,--

**§ 23 StVO 1960 Halten und Parken**

- § 23 Abs. 1  
 Das Fahrzeug zum Halten so aufgestellt, dass der  
 Lenker eines anderen Fahrzeuges am Vorbeifahren  
 gehindert wurde ..... € 30,--
- § 23 Abs. 1  
 Das Fahrzeug zum Halten so aufgestellt, dass der  
 Lenker eines anderen Fahrzeuges am Wegfahren  
 gehindert wurde ..... € 30,--
- § 23 Abs. 1  
 Das Fahrzeug zum Parken so aufgestellt, dass der  
 Lenker eines anderen Fahrzeuges am Vorbeifahren  
 gehindert wurde ..... € 30,--
- § 23 Abs. 1  
 Das Fahrzeug zum Parken so aufgestellt, dass der  
 Lenker eines anderen Fahrzeuges am Wegfahren ge-  
 hindert wurde ..... € 30,--
- § 23 Abs. 2  
 Außerhalb eines Parkplatzes das Fahrzeug nicht am  
 Rand der Fahrbahn zum Halten aufgestellt, obwohl sich  
 aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen  
 nichts anderes ergeben hat ..... € 30,--

- § 23 Abs. 2  
 Außerhalb eines Parkplatzes das Fahrzeug nicht am  
 Rand der Fahrbahn zum Parken aufgestellt, obwohl sich  
 aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts  
 anderes ergeben hat ..... € 30,--
- § 23 Abs. 2  
 Außerhalb eines Parkplatzes das Fahrzeug nicht parallel  
 zum Fahrbahnrand zum Halten aufgestellt, obwohl sich aus  
 Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts  
 anderes ergeben hat ..... € 30,--
- § 23 Abs. 2  
 Außerhalb eines Parkplatzes das Fahrzeug nicht parallel  
 zum Fahrbahnrand zum Parken aufgestellt, obwohl sich aus  
 Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts  
 anderes ergeben hat ..... € 30,--
- § 23 Abs. 2  
 Das einspurige Fahrzeug nicht am Fahrbahnrand  
 platzsparend aufgestellt ..... € 30,--
- § 23 Abs. 2  
 Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen, die schwerer  
 als 3.500 kg sind, sofern das Aufstellen  
 vorgesehen ist..... € 30,--
- § 23 Abs. 2 a  
 Das Kraftfahrzeug in einer Wohnstraße oder Begegnungszone  
 außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen geparkt ..... € 30,--
- § 23 Abs. 3  
 Das Fahrzeug vor einer Hauseinfahrt/Grundstückseinfahrt  
 gehalten und nicht im Fahrzeug verblieben ..... € 30,--
- § 23 Abs. 3  
 Mit dem Fahrzeug die Hauseinfahrt/Grundstückseinfahrt  
 bei Benützungabsicht nicht unverzüglich freigemacht ..... € 30,--
- § 23 Abs. 4  
 Die Tür des Fahrzeuges geöffnet/so lange offen ge-  
 lassen, dass dadurch andere Straßenbenützer  
 behindert werden konnten ..... € 30,--
- § 23 Abs. 5  
 Unterlassung der Sicherung eines Fahrzeuges gegen  
 Abrollen vor dem Verlassen des Fahrzeuges ..... € 30,--
- § 23 Abs. 6  
 Vorschriftswidriges Stehenlassen eines Anhängers auf  
 der Fahrbahn ..... € 30,--

**§ 24 StVO 1960 Halte- und Parkverbote**

- § 24 Abs. 1 lit. a  
Im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ gehalten/geparkt (gegebenenfalls eine bestehende Ausnahme z. B. „ausgenommen Zustelldienste“ nicht beachtet) ..... € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. b  
Auf einer engen Stelle der Fahrbahn gehalten/geparkt ..... € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. b  
Auf einer Brücke gehalten/geparkt ..... € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. b  
In einer Unterführung gehalten/geparkt ..... € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. b  
In einem Straßentunnel gehalten/geparkt ..... € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. c  
Auf einem Schutzweg/einer Radfahrüberfahrt gehalten/geparkt ..... € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. c  
Innerhalb von 5 m vor einem/einer nicht durch Lichtzeichen geregelten Schutzweg/Radfahrüberfahrt gehalten/geparkt ..... € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. d  
Im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder gehalten/geparkt ..... € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. e  
Im Haltestellenbereich eines Massenbeförderungsmittels während der Betriebszeit gehalten/geparkt ..... € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. f  
Ein Fahrzeug auf einer Hauptfahrbahn im Ortsgebiet gehalten/geparkt, obwohl das Aufstellen auf einer Nebenfahrbahn ohne Verkehrsbehinderung möglich gewesen wäre ..... € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. g  
Ein Fahrzeug so gehalten/geparkt, dass der Lenker eines anderen Fahrzeuges gehindert wurde, Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs rechtzeitig wahrzunehmen ..... € 30,--

- § 24 Abs. 1 lit. i  
In einer Fußgängerzone gehalten/geparkt und die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 lit. i Z. 1 bis 3 StVO 1960 nicht gegeben waren ..... € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. j  
Auf einer Straße für Omnibusse gehalten/geparkt ..... € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. k  
Auf einem Radfahrstreifen/Radweg/Gehweg/  
Rad- und Gehweg gehalten/geparkt ..... € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. m  
Auf einer Sperrfläche gehalten/geparkt ..... € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. n  
Auf einer Straßenstelle, die nur durch Verletzen eines gesetzlichen Verbotes erreicht werden kann, gehalten/geparkt ..... € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. o  
Ein Fahrzeug so gehalten/geparkt, dass dadurch Fußgänger, insbesondere auch Personen mit Kinderwagen oder Behinderte mit Rollstuhl, an der Benützung eines Gehsteiges, eines Gehweges oder eines Geh- und Radweges gehindert wurden ..... € 30,--
- § 24 Abs. 1 lit. p  
Ein Fahrzeug entlang einer nicht unterbrochenen, am Fahrbahnrand angebrachten Linie gemäß § 55 Abs. 8 StVO 1960 gehalten/geparkt ..... € 30,--
- § 24 Abs. 3 lit. a  
Im Bereich des Vorschriftszeichens „Parken verboten“ geparkt ..... € 30,--
- § 24 Abs. 3 lit. a  
Im Bereich des Vorschriftszeichens „Wechselseitiges Parkverbot“ vorschriftswidrig geparkt ..... € 30,--
- § 24 Abs. 3 lit. a  
Auf einer Straßenstelle, die mit einer Zickzacklinie gekennzeichnet ist, geparkt ..... € 30,--
- § 24 Abs. 3 lit. b  
Vor einer Hauseinfahrt/Grundstückseinfahrt geparkt ..... € 30,--
- § 24 Abs. 3 lit. c  
Auf Gleisen von Schienenfahrzeugen geparkt ..... € 30,--

- § 24 Abs. 3 lit. c  
Auf einem Fahrstreifen für Omnibusse geparkt ..... € 30,--
- § 24 Abs. 3 lit. d  
Auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr, auf der nicht  
mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden  
Verkehr freigeblieben sind, geparkt ..... € 30,--
- § 24 Abs. 3 lit. e  
Auf der linken Seite einer Einbahnstraße, obwohl nicht  
ein Fahrstreifen für den Fließverkehr freigeblieben ist,  
geparkt ..... € 30,--
- § 24 Abs. 3 lit. f  
Einen Lastkraftwagen, Anhänger oder ein Sattelzugfahr-  
zeug mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht  
von mehr als 3,5 t im Ortsgebiet weniger als 25 m von  
Häusern entfernt, die ausschließlich oder überwiegend  
Wohnzwecken dienen oder Krankenanstalten,  
Kuranstalten oder Altersheime sind, geparkt, obwohl dies in  
der Zeit des Fahrverbotes gemäß § 42 Abs. 1 StVO 1960  
sowie sonst von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten ist ..... € 30,--
- § 24 Abs. 3 lit. g  
Während der Dunkelheit auf einer Vorrangstraße  
außerhalb des Ortsgebietes vorschriftswidrig geparkt ..... € 30,--
- § 24 Abs. 3 lit. h  
Vor einer Tankstelle geparkt, obwohl diese nicht durch  
bauliche Einrichtungen von der Fahrbahn getrennt ist ..... € 30,--
- § 24 Abs. 3 lit. i  
Einen Omnibus mit einem höchstzulässigen Gesamt-  
gewicht von mehr als 7,5 t im Ortsgebiet weniger als 25 m  
von Häusern entfernt, die ausschließlich oder überwiegend  
Wohnzwecken dienen oder Krankenanstalten, Kuranstalten  
oder Altersheime sind, geparkt, obwohl dies in der Zeit  
von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten ist und es sich nicht um  
einen Parkstreifen oder eine Parkfläche für Omnibusse  
gehandelt hat ..... € 30,--

**§ 26a StVO 1960 Omnibus – Abfahren von Haltestellen**

- § 26a Abs. 2  
Ein Fahrzeug gelenkt und dabei einem Omnibus  
des Kraftfahrlinienverkehrs, welcher im Ortsgebiet mit  
dem Fahrtrichtungsanzeiger die Abfahrt von einer  
gekennzeichneten Haltestelle angezeigt hat, die un-  
gehinderte Abfahrt aus der Haltestelle nicht ermöglicht ..... € 30,--



§ 26a Abs. 3  
 Nichtverbleiben im Fahrzeug beim Halten auf Fahrstreifen für Omnibusse während der Betriebszeiten des Kraftfahr-  
 linienverkehrs; Nichtverlassen des Fahrstreifens für  
 Omnibusse so rasch wie möglich beim Herannahen  
 eines Linienbusses ..... € 40,--

**§ 27 StVO 1960 Fahrzeuge des Straßendienstes**

§ 27 Abs. 2  
 Vorschriftswidriges Verhalten gegenüber einem auf  
 einer Arbeitsfahrt befindlichen Fahrzeug des  
 Straßendienstes ..... € 30,--

**§ 37 StVO 1960 Armzeichen**

§ 37 Abs. 1  
 Das Armzeichen „Halt“ (ein Arm senkrecht nach  
 oben) des auf der Fahrbahn stehenden Verkehrspostens  
 nicht beachtet und das Fahrzeug nicht vor dem Ver-  
 kehrsposten angehalten ..... € 40,--

§ 37 Abs. 1  
 Bei einer Kreuzung das Armzeichen „Halt“ (ein Arm  
 senkrecht nach oben) nicht beachtet und das Fahrzeug  
 nicht vor dem Schutzweg/Radfahrüberfahrt angehalten ..... € 40,--

§ 37 Abs. 1  
 Bei einer Kreuzung das Armzeichen „Halt“ (ein Arm  
 senkrecht nach oben) nicht beachtet und das Fahrzeug  
 nicht vor der Haltelinie angehalten ..... € 40,--

§ 37 Abs. 1  
 Bei einer Kreuzung das Armzeichen „Halt“ (ein Arm  
 senkrecht nach oben) nicht beachtet und das Fahrzeug  
 nicht vor der Kreuzung angehalten ..... € 40,--

**§ 38 StVO 1960 Lichtzeichen**

§ 38 Abs. 1 lit. a  
 Ein Fahrzeug trotz gelben nicht blinkenden Lichtes  
 der Lichtzeichenanlage nicht vor der Haltelinie ange-  
 halten, sondern weitergefahren, obwohl ein sicheres  
 Anhalten möglich gewesen wäre ..... € 40,--

§ 38 Abs. 1 lit. b  
 Ein Fahrzeug trotz gelben nicht blinkenden Lichtes  
 der Lichtzeichenanlage nicht vor dem Schutzweg/vor der

- Radfahrerüberfahrt (ohne Haltelinie) angehalten, sondern weitergefahren, obwohl ein sicheres Anhalten möglich gewesen wäre ..... € 40,--
- § 38 Abs. 1 lit. c  
Ein Fahrzeug trotz gelben nicht blinkenden Lichtes nicht vor der Kreuzung (kein Schutzweg und keine Haltelinie vorhanden) angehalten, sondern weitergefahren, obwohl ein sicheres Anhalten möglich gewesen wäre ..... € 40,--
- § 38 Abs. 1 lit. d  
Ein Fahrzeug trotz gelben nicht blinkenden Lichtes nicht vor dem Lichtzeichen (keine Querungshilfe und keine Haltelinie vorhanden) angehalten, sondern weitergefahren, obwohl ein sicheres Anhalten möglich gewesen wäre ..... € 40,--
- § 38 Abs. 2  
Verstoß gegen die Verpflichtung, die Kreuzung zu durchfahren, obwohl ein Anhalten nicht mehr möglich war oder Nichtverlassen der Kreuzung, so rasch als möglich bei gelben nicht blinkendem Licht der Lichtzeichenanlage ..... € 30,--
- § 38 Abs. 7  
Nichtbeachten der Spurensignalisation bei gelbem nicht blinkenden Licht..... € 40,--
- § 38 Abs. 7  
Nichtbeachten der Spurensignalisation bei Grünlicht bezüglich der Verpflichtung zur Weiterfahrt ..... € 30,--

**§ 42 StVO 1960 Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge**

- § 42 Abs. 8  
Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit von 60 km/h für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr
- bis 10 km/h..... € 30,--
- um mehr als 10 km/h bis 20 km/h ..... € 45,--
- um mehr als 20 km/h bis 25 km/h ..... € 60,--
- um mehr als 25 km/h bis 30 km/h ..... € 80,--

**§ 46 StVO 1960 Autobahnen**

- § 46 Abs. 2  
Beim Abfahren von der Autobahn eine Abfahrtsstraße benutzt, die nicht durch Hinweiszeichen als Abfahrt gekennzeichnet war ..... € 70,--
- § 46 Abs. 2  
Beim Zufahren auf die Autobahn eine Zufahrtsstraße benutzt, die nicht durch Hinweiszeichen als Zufahrt gekennzeichnet war ..... € 70,--
- § 46 Abs. 4 lit. c  
Eine Betriebsumkehr auf der Autobahn vorschriftswidrig befahren ..... € 70,--
- § 46 Abs. 4 lit. e  
Auf der Autobahn außerhalb der durch Hinweiszeichen gekennzeichneten Stellen gehalten/geparkt ..... € 70,--
- § 46 Abs. 6 und § 47  
Trotz Vorliegens der Voraussetzungen keine Rettungsgasse gebildet (ohne Behinderung von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßendienstes oder Fahrzeugen des Pannendienstes) ..... € 60,--
- § 46 Abs. 6 und § 47  
Verbotenerweise eine Rettungsgasse befahren (ohne Behinderung von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßendienstes oder Fahrzeugen des Pannendienstes) ..... € 70,--

**§ 52 StVO 1960 Verkehrszeichen**

- § 52 lit. a Z. 1  
Das Verbotsschild „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ nicht beachtet (gegebenenfalls eine bestehende Ausnahme z. B. „ausgenommen Anrainer“ nicht beachtet) ..... € 40,--
- § 52 lit. a Z. 2  
Das deutlich sichtbar aufgestellte Verbotsschild „Einfahrt verboten“ nicht beachtet (gegebenenfalls eine bestehende Ausnahme z. B. „ausgenommen Radfahrer“ nicht beachtet) ..... € 70,--
- § 52 lit. a Z. 3a  
Das Verbotsschild „Einbiegen nach links verboten“ nicht beachtet ..... € 40,--

|      |                                                                                                                               |         |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| § 52 | lit. a Z. 3b<br>Das Verbotsschild „Einbiegen nach rechts verboten“<br>nicht beachtet .....                                    | € 40,-- |
| § 52 | lit. a Z. 3c<br>Das Verbotsschild „Umkehren verboten“ nicht beachtet .....                                                    | € 40,-- |
| § 52 | lit. a Z. 5<br>Das Verbotsschild „Wartepflicht bei Gegenverkehr“<br>nicht beachtet .....                                      | € 40,-- |
| § 52 | lit. a Z. 6a<br>Das Verbotsschild „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge<br>außer einspurigen Motorrädern“ nicht beachtet .....  | € 40,-- |
| § 52 | lit. a Z. 6b<br>Das Verbotsschild „Fahrverbot für Motorräder“<br>nicht beachtet .....                                         | € 40,-- |
| § 52 | lit. a Z. 6c<br>Das Verbotsschild „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“<br>nicht beachtet .....                                | € 40,-- |
| § 52 | lit. a Z. 6d<br>Das Verbotsschild „Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit<br>Anhänger“ nicht beachtet .....                        | € 40,-- |
| § 52 | lit. a Z. 7a<br>Das Verbotsschild „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge“<br>nicht beachtet .....                                 | € 40,-- |
| § 52 | lit. a Z. 7b<br>Das Verbotsschild „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge<br>mit Anhänger“ nicht beachtet .....                    | € 40,-- |
| § 52 | lit. a Z. 8a<br>Das Verbotsschild „Fahrverbot für Fahrräder und<br>Motorfahrräder“ nicht beachtet .....                       | € 40,-- |
| § 52 | lit. a Z. 8b<br>Das Verbotsschild „Fahrverbot für Motorfahrräder“<br>nicht beachtet .....                                     | € 40,-- |
| § 52 | lit. a Z. 10a<br>Die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige<br>Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet überschritten |         |
|      | bis 10 km/h .....                                                                                                             | € 30,-- |
|      | um mehr als 10 km/h bis 15 km/h .....                                                                                         | € 45,-- |

|      |                                                                                                                                     |          |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
|      | um mehr als 15 km/h bis 20 km/h .....                                                                                               | € 60,--  |
| § 52 | lit. a Z. 10a<br>Die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige<br>Höchstgeschwindigkeit auf Freilandstraßen überschritten |          |
|      | bis 10 km/h .....                                                                                                                   | € 30,--  |
|      | um mehr als 10 km/h bis 20 km/h .....                                                                                               | € 45,--  |
|      | um mehr als 20 km/h bis 25 km/h .....                                                                                               | € 60,--  |
|      | um mehr als 25 km/h bis 30 km/h .....                                                                                               | € 80,--  |
|      | um mehr als 30 km/h bis 35 km/h .....                                                                                               | € 110,-- |
|      | um mehr als 35 km/h bis 40 km/h .....                                                                                               | € 150,-- |
| § 52 | lit. a Z. 10a<br>Die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige<br>Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen überschritten      |          |
|      | bis 10 km/h .....                                                                                                                   | € 30,--  |
|      | um mehr als 10 km/h bis 20 km/h .....                                                                                               | € 45,--  |
|      | um mehr als 20 km/h bis 25 km/h .....                                                                                               | € 60,--  |
|      | um mehr als 25 km/h bis 30 km/h .....                                                                                               | € 80,--  |
|      | um mehr als 30 km/h bis 35 km/h .....                                                                                               | € 110,-- |
|      | um mehr als 35 km/h bis 40 km/h .....                                                                                               | € 150,-- |
| § 52 | lit. a Z. 11a<br>Die durch Zonenbeschränkung kundgemachte zulässige<br>Höchstgeschwindigkeit überschritten                          |          |
|      | bis 10 km/h .....                                                                                                                   | € 30,--  |
|      | um mehr als 10 km/h bis 15 km/h .....                                                                                               | € 45,--  |
|      | um mehr als 15 km/h bis 20 km/h .....                                                                                               | € 60,--  |
| § 52 | lit. a Z. 11a<br>Nichtbeachten sonstiger Zonenbeschränkungen<br>(z.B. Fahrverbot für einspurige Kraftfahrzeuge) .....               | € 40,--  |
| § 52 | lit. a Z. 14<br>Das Verbotsschild „Hupverbot“ nicht beachtet .....                                                                  | € 40,--  |

- § 52 lit.b Z. 15  
Das Gebotszeichen „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“  
nicht beachtet ..... € 40,--
- § 52 lit. b Z. 19  
Das Gebotszeichen „Vorgeschriebene Mindest-  
geschwindigkeit“ nicht beachtet ..... € 40,--
- § 52 lit. b Z. 21  
Das Gebotszeichen „Umkehrgebot“ nicht beachtet ..... € 40,--
- § 52 lit. b Z. 22  
Das Gebotszeichen „Schneeketten vorgeschrieben“  
nicht beachtet ..... € 70,--
- § 52 lit.c Z. 24  
Bei Vorhandensein des Verkehrszeichens  
„Halt“ wird vor der Kreuzung bei Fehlen oder Unsicht-  
barkeit einer Bodenmarkierung nicht an der Stelle  
angehalten, von der aus gute Übersicht besteht ..... € 40,--
- § 52 lit.c Z. 24  
Bei Vorhandensein des Verkehrszeichens „Halt“  
wird vor der Kreuzung überhaupt nicht angehalten ..... € 70,--

**§ 53 StVO 1960 Hinweiszeichen**

- § 53 Abs. 1 Z. 24  
Die durch das Hinweiszeichen „Straße für  
Omnibusse“ gekennzeichnete Straße  
vorschriftswidrig benützt ..... € 40,--
- § 53 Abs. 1 Z. 25  
Den durch das Hinweiszeichen „Fahrstreifen für Omnibusse“  
gekennzeichneten Fahrstreifen vorschriftswidrig benützt ..... € 40,--

**§ 61 StVO 1960 Verwahrung der Ladung**

- § 61 Abs. 1  
Die Ladung am Fahrzeug nicht vorschriftsmäßig verwahrt ..... € 40,--
- § 61 Abs. 3  
Ladung, die abgeweht werden kann, nicht durch  
Plachen oder dergleichen überdeckt ..... € 40,--
- § 61 Abs. 6  
Nachdem die Ladung auf die Straße gefallen war,  
erforderliche Maßnahmen zur Verhinderung von  
Verkehrsstörungen nicht getroffen/das Beförderungs-

gut nicht von der Straße entfernt/die Straße nicht  
gereinigt ..... € 40,--

**§ 69 StVO 1960 Motorfahräder**

§ 69 Abs. 2  
Nebeneinanderfahren mit anderen  
Motorfahrädern oder Fahrrädern; mehr-  
maliges Befahren derselben Straße oder derselben  
Straßenzüge hintereinander innerhalb eines örtlichen  
Bereiches ohne zwingenden Grund ..... € 40,--

**§ 76a StVO 1960 Fußgängerzone**

§ 76a Abs. 1  
Die Fußgängerzone befahren, obwohl dies verboten ist ..... € 40,--

§ 76a Abs. 6  
In eine Fußgängerzone nicht an der hierfür vorgesehenen  
Stelle eingefahren ..... € 40,--

§ 76a Abs. 6  
Die Fußgängerzone schneller als mit  
Schrittgeschwindigkeit befahren ..... € 40,--

**§ 76b StVO 1960 Wohnstraße**

§ 76b Abs. 1  
Die Wohnstraße befahren (durchfahren), obwohl dies  
verboten ist ..... € 40,--

§ 76b Abs. 3  
Beim Befahren der Wohnstraße Fußgänger/Radfahrer  
behindert ..... € 40,--

§ 76b Abs. 3  
Keinen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen  
Abstand von ortsgebundenen Gegenständen/Einrichtungen  
in der Wohnstraße eingehalten ..... € 40,--

§ 76b Abs. 3  
In der Wohnstraße schneller als mit Schrittgeschwindigkeit  
gefahren ..... € 40,--

**§ 89 StVO 1960 Kennzeichnung von Verkehrshindernissen**

- § 89 Abs. 2  
 Nichtaufstellen oder nicht entsprechendes Aufstellen einer  
 Warneinrichtung beim „Zum-Stillstand-Gelangen“  
 mehrspuriger Fahrzeuge auf einer Freilandstraße auf  
 einer unübersichtlichen Straßenstelle oder bei durch  
 Witterung bedingter schlechter Sicht, Dämmerung oder  
 Dunkelheit (sofern die Bestrafung nicht gemäß  
 § 99 Abs. 2 lit. d StVO zu erfolgen hat) ..... € 40,--

**§ 89a StVO 1960 Entfernung von Hindernissen**

- § 89a Abs. 1  
 Nichtentfernen von Abrollsicherungen; nicht  
 eheste Entfernung eines defekten Fahrzeuges,  
 von der Fahrbahn, obwohl es ein Hindernis bildete ..... € 30,--

**§ 92 StVO 1960 Verunreinigung der Straße**

- § 92 Abs. 1  
 Gröbliches Verunreinigen der Straße; Nichtentfernen  
 größerer Erdmengen von den Fahrzeugrädern vor dem  
 Einfahren auf eine staubfreie Straße ..... € 40,--

**§ 97 StVO 1960 Organe der Straßenaufsicht**

- § 97 Abs. 4  
 Die Anordnung eines Straßenaufsichtsorganes nicht  
 befolgt ..... € 40,--

**II.**

**Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung**

Die nachstehenden Straftatbestände dürfen nur dann mit Anonymverfügung  
 geahndet werden, sofern die Übertretung nicht auch einen abgabenrechtlichen  
 Tatbestand bildet:

- § 2 Abs. 1 Z.1  
 Ein mehrspuriges Fahrzeug in der Kurzparkzone  
 zum Halten oder Parken abgestellt, ohne das  
 Fahrzeug mit einem entsprechenden Kurzparknach-  
 weis versehen zu haben ..... € 30,--



- § 2 Abs. 1 Z.2  
Ein mehrspuriges Fahrzeug in der Kurzparkzone  
zum Parken abgestellt, ohne das Fahrzeug  
mit Ablauf der erlaubten Parkzeit vom Ort der  
Aufstellung zu entfernen ..... € 30,--
- § 2 Abs. 2  
Unrichtiges Anbringen des Kurzparknachweises  
am Fahrzeug ..... € 30,--
- § 2 Abs. 3  
Versuch durch Änderungen am oder des  
Kurzparknachweises die höchste zulässige  
Parkdauer zu überschreiten ..... € 30,--
- § 3  
Verwendung eines anderen als des vorge-  
schriebenen Kurzparknachweises ..... € 30,--
- § 4 Abs. 2  
Vorschriftswidriges Aufrunden beim Einstellen  
des die Ankunftszeit anzeigenden Zeigers der  
Parkscheibe ..... € 30,--
- § 5 Abs. 3  
Vorschriftswidriges Aufrunden beim Markieren  
des Zeitpunktes des Abstellens des Fahrzeuges  
auf einem Parkschein ..... € 30,--